



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung  
zum Bebauungsplan „Erweiterung  
Grundschule Starzach“

Stand 13.03.2023

## Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

## Bearbeitung

Anna-Lena Billing

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Artenschutz .....	4
2.2	Umwelthaftung .....	5
<b>3</b>	<b>Durchgeführte Untersuchungen.....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse und Auswirkungen .....</b>	<b>7</b>
4.1	Biotoptypen .....	7
4.2	Europäische Vogelarten .....	8
4.3	Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV .....	8
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....</b>		<b>11</b>

**Datengrundlage Abbildungen und Pläne** (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

[www.menz-umweltplanung.de](http://www.menz-umweltplanung.de)

[info@menz-umweltplanung.de](mailto:info@menz-umweltplanung.de)

Magazinplatz 1  
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Starzach plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erweiterung der Grundschule in Starzach (Abb. 1 und 2). Die geplante Erweiterung erstreckt sich über mehrere Flurstücke und Teilflurstücke der Gemarkung Bierlingen und umfasst auch das bestehende Schulgebäude (Abb. 2). Insgesamt ist eine Fläche von ca. 1,3 ha betroffen.

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 07.03.2023 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum



Abb. 2: Geplante Grenze des Geltungsbereichs



## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 <sup>1)</sup> § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
<sup>1)</sup> <b>Vorhaben</b> n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB</li> </ul>						

## 2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerofordernis)<sup>1</sup>
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher, 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

---

<sup>1</sup> Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerofordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das MLR & LUBW (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, 2014) veröffentlicht.

### 3 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Beurteilung der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten wurde eine Prüfung der relevanten Arten anhand ihres Verbreitungsgebietes und eine Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Bei einer solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die zu betrachtenden Arten sind Anhang 1 zu entnehmen.

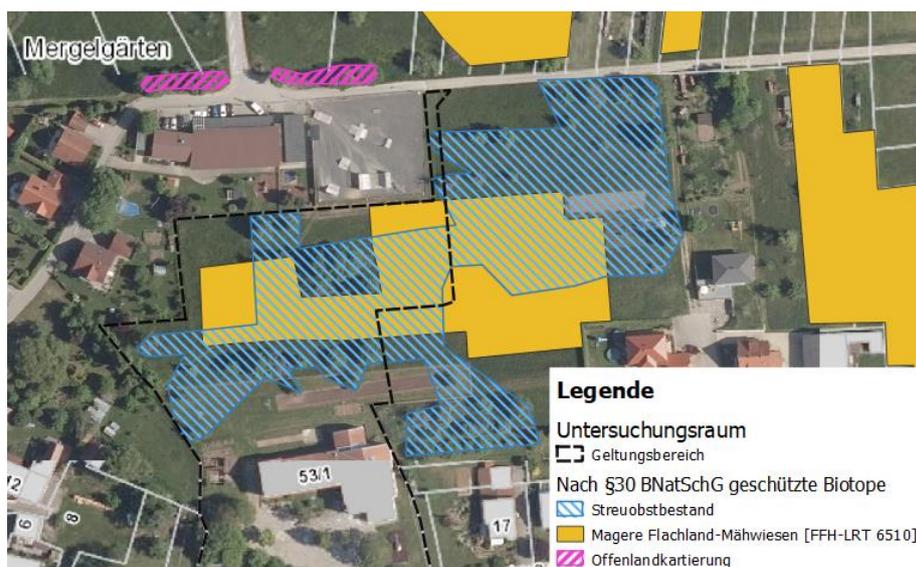
Die Habitatstrukturen wurden am 07.03.2023 vor Ort erfasst.

### 4 Ergebnisse und Auswirkungen

#### 4.1 Biotoptypen

Der Geltungsbereich ist im Süden durch das Schulgebäude, dem angegliederten Pausenhof und einer Sporteinrichtungsfäche sowie Parkflächen geprägt. Daran anschließend befindet sich im Norden des Geltungsbereiches ein Streuobstbestand aus Birnbäumen unterschiedlichen Alters. Streuobstbestände sind nach § 30 BNatSchG geschützte und gefährdete Biotope. Der Streuobstbestand befindet sich größtenteils auf einer nach Anhang I FFH-RL geschützten Magerwiese (Abb. 3) an welche gepflegte Wiesenflächen anschließen. An den Geltungsbereich ist überwiegend von Gärten der umgebenden Wohnbebauung umgeben. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Kindergarten sowie daran angrenzend ein Bikepark.

Abb. 3: Geschützte Bestandteile der Landschaft (LUBW. o. J.)



## 4.2 Europäische Vogelarten

Der Streuobstbestand und die angrenzenden Gehölzstrukturen kommen für Vogelarten des Halboffenlandes wie Neuntöter und Mittelspecht (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie), Star (bundesweit gefährdet) und Halsbandschnäpper (landesweit gefährdet) als Lebensraum in Betracht. Es sind in der Umgebung bereits Vogelnistkästen an den Bäumen angebracht.

Zudem bieten die Gebäude Gebäudebrütern wie dem Haussperling (landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste) potenzielle Niststandorte.

Der Gefährdungsgrad der Arten ist der landesweiten (Kramer et al., 2022) und bundesweiten (Ryslavý et al., 2020) Roten Liste entnommen.

Als europäische Vogelarten sind alle festgestellten Arten nach BNatSchG besonders geschützt.

## 4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV

Ein Vorkommen von Fledermäusen im Geltungsbereich und in der Umgebung ist anzunehmen. Es befinden sich bereits mehrere Quartierhilfen in direkter Umgebung des Geltungsbereiches. Es ist anzunehmen, dass der Streuobstbestand aufgrund seines Artenreichtums von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt wird.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitategnung auszuschließen.

## 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Eine Umnutzung des Gebietes kann zu Lebensraumverlusten von Vögeln, insbesondere der Arten des Halboffenlandes führen. Das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt von den konkreten Artenvorkommen ab. Eine Unterstellung des Vorkommens aller potenziell möglichen Arten würde dazu führen, dass ein hoher Bedarf an funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich wird.

Da in die Gebäudeinfrastruktur nicht eingegriffen wird, ist mit keinen Beeinträchtigungen der potenziell dort vorkommenden Gebäudebrütenden Arten zu rechnen.

Aufgrund der strukturellen Eignung von Streuobstbeständen als Jagdhabitate für Fledermäuse und dem geplanten Eingriff in den Streuobstbestand ist es notwendig zu klären, ob es sich bei dem Plangebiet um ein essentielles Jagdrevier für Fledermäuse handelt.

Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung zu der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse möglich.

Folgende Untersuchungen sollten daher durchgeführt werden:

- Erfassung der Brutvogelfauna durch sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni
- Erfassung der Fledermäuse im Zeitraum März bis Oktober

Auf der Grundlage dieser Untersuchung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Neben den artenschutzrechtlichen Belangen sollte beachtet werden, dass das Grünland als FFH-Lebensraum von Bedeutung ist. Es ist bereits teilweise als FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese [6510] erfasst. Um dies zu überprüfen sind gezielte Vegetationsansprachen im Frühsommer zwischen Mai und Juni vor dem ersten Schnitt des Grünlandes unabdingbar. Diese Aufnahmen dienen gleichzeitig der genauen Einordnung des Grünlandes hinsichtlich seiner Bewertung nach der ÖKVO.

## 6 Literatur

Verweise auf Webquellen ohne Datumsangabe: Der Stand der Daten entspricht dem Stand des Berichts.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

- Kramer, M., Bauer, H. G., Bindrich, F., Einstein, J., & Mahler, U. (2022). Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, 11. <https://pd.lubw.de/10371>
- LUBW. (o. J.). *Daten und Kartendienst der LUBW (UDO)*. LUBW. <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Hrsg.). (2014). *Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie*.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, 57.
- Schumacher, J. (2011). Kommentar zu § 19 BNatSchG. In J. Schumacher & P. Fischer-Hüfle (Hrsg.), *Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz* (S. 1041). Kohlhammer, Stuttgart.

**Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie**

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)<sup>2</sup>, in den Artsteckbriefen der LUBW (2020)<sup>3</sup>, im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)<sup>4</sup>, in den Verbreitungsangaben zu Brutvögeln (OGBW 2020)<sup>5</sup>, in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2020)<sup>6</sup>, den Verbreitungsangaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2020)<sup>7</sup> und in FloraWeb des BfN (2020)<sup>8</sup> dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob das Messtischblatt 7518 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

**Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL**

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüchen nicht zu erwarten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>						
<i>Castor fiber</i>	Biber		x			II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x				IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x				IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x				II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		x			IV
<b>Fledermäuse</b>						
Mehrere Arten **				x		IV (tw. II)
<b>Reptilien</b>						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		x			IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	x				II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		x			IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x				IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	x				IV
<b>Amphibien</b>						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		x			IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke					II, IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte					IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte					IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch					IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte					IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch					IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch					IV
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch					IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander					IV
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch					II, IV

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

<sup>3</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2020): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>4</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

<sup>5</sup> OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2020): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. – www.ogbw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>6</sup> Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. – www.schmetterlinge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>7</sup> ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2020): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. – www.herpetofauna.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>8</sup> Bundesamt für Naturschutz (2020): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<b>Schmetterlinge</b>					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		x		IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	x			II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		x		II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	x			IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x			II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x			II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling		x		II, IV
<i>Maculinea nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling		x		II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling		x		II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	x			IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	x			IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		x		IV
<b>Käfer</b>					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	x			II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer	x			II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		x		II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	x			II*, IV
<b>Libellen</b>			x		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer				IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer				II, IV
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				IV
<b>Weichtiere</b>					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x			II, IV
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel		x		II, IV
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>					
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		x		II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		x		II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	x			IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	x			II, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x			IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	x			II, IV
<i>Marzilea quadrifolia</i>	Kleefarn	x			II, IV
<i>Myotzotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	x			II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel	x			IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	x			II, IV

**Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL**

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatansprüchen nicht zu erwar- ten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
<b>Fische</b>			<b>x</b>			
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch					II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen					II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer					II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe					II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen					II
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge					II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge					II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer					II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger					II
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge					II
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling					II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs					II
<i>Zingel streber</i>	Streber					II
<b>Schmetterlinge</b>						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	x				II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge		x			II*
<b>Käfer</b>						
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		x			II
<b>Libellen</b>			<b>x</b>			
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer					II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer					II
<b>Weichtiere</b>						
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke		x			II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke	x				II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke		x			II
<b>Moose</b>						
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos		x			II
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos		x			II
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnsglänzendes Sichelmoos	x				II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	x				II
<b>Sonstige</b>						
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs		x			II*
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebis	x				II

\* Prioritäre Art

\*\* hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen